

II. Vereinbarung über den gegenseitigen Zahlungsverkehr.

Art. I.

Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland wird im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen in der Schweiz über die Schweizerische Nationalbank und in Finnland über die Suomen Pankki geleitet.

Art. II.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an haben die nachfolgend aufgeführten Zahlungen gemäss dieser Vereinbarung zu erfolgen:

a) Zahlung des Gegenwertes der in das schweizerische Wirtschaftsgebiet eingeführten finnischen Waren und der in das finnische Wirtschaftsgebiet eingeführten schweizerischen Waren, soweit die Einfuhr in die betreffenden Wirtschaftsgebiete nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens stattgefunden hat. Am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits im Bestimmungsland befindliche Konsignationswaren sind bei Verkauf nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu zahlen.

Schweizerische bzw. finnische Waren, die über ein Drittland oder durch Vermittlung eines drittländischen Zwischenhändlers geliefert werden, sind ebenfalls gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu zahlen, sofern sie in dem betreffenden Drittlande nicht eine wesentliche Bearbeitung erfahren haben.

Nationalbank in Zürich in Schweizerfranken geführtes Verrechnungskonto zu erfolgen. In Markka festgesetzte Verpflichtungen sind zu dem zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Suomen Pankki vereinbarten Kurse in Schweizerfranken umzurechnen. Zahlungsverpflichtungen in dritten Währungen sind zu dem am Tage der Einzahlung in Zürich notierten Kurs in Schweizerfranken umzurechnen, sofern zwischen den Parteien keine abweichenden Kursvereinbarungen getroffen wurden.

Die den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterstehenden Zahlungen finnischer Schuldner an schweizerische Gläubiger haben auf ein auf den Namen der Schweizerischen Nationalbank bei der Suomen Pankki in Markka geführtes Verrechnungskonto zu erfolgen. In Schweizerfranken festgesetzte Verpflichtungen sind zu dem zwischen der Suomen Pankki und der Schweizerischen Nationalbank vereinbarten Kurs ^{in Markka} umzurechnen. Zahlungsverpflichtungen in dritten Währungen sind zu dem am Tage der Einzahlung in Helsinki notierten Kurs in Markka umzurechnen, sofern zwischen den Parteien keine abweichenden Kursvereinbarungen getroffen wurden.

Art. V.

Die bei der Schweizerischen Nationalbank und bei der Suomen Pankki geführten Verrechnungskonten sind unverzinslich.

Art. VI.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Suomen Pankki melden sich täglich die erfolgten Einzahlungen unter An-

gabe sämtlicher für die Durchführung der Zahlungen notwendigen Einzelheiten. Diese Meldungen gelten als Zahlungsaufträge. Der Gegenwert der erfolgten Einzahlungen wird durch das den Auftrag erhaltende Institut, nach Prüfung der Ordnungsmässigkeit, ~~xx~~ in der chronologischen Reihenfolge der erfolgten Einzahlungen und nach Massgabe der auf dem Verrechnungskonto vorhandenen Mittel zu dem zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Suomen Pankki vereinbarten Kurs an die Begünstigten ausbezahlt.

Art. VII.

/ Besteht im Zeitpunkt einer zwischen der Schweizerischen
/ Nationalbank und der Suomen Pankki vereinbarten Aenderung des Um-
/ rechnungskurses zwischen Markka und Schweizerfranken ein Saldo auf
/ einem der beiden Verrechnungskonten, so haben die Einzahlungen
/ auf das andere Verrechnungskonto noch so lange unter Zugrundelegung
/ des alten Kurses zu erfolgen, bis der im Moment der vereinbarten
/ Kursänderung bestehende Saldo abgetragen ist.

Art. VIII.

Vorauszahlungen sind zuzulassen, soweit sie handelsüblich oder wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Reulo.